

MERKBLATT ZU SCHARLACH

Was ist Scharlach

Beim Scharlach handelt es sich um eine **eitrige Mandelentzündung**, begleitet von einem typischen **Hautausschlag**.

Erreger

Scharlach ist eine durch Bakterien verursachte Infektionskrankheit: Streptokokken der Gruppe A (*Streptococcus pyogenes*). Es gibt verschiedene Bakterienstämme, von denen jeder einzelne alle Scharlachsymptome hervorrufen kann. Da durchgemachter Scharlach nur eine Immunität gegen bestimmte Stämme hinterlässt, kann es mehrfach zu Scharlachinfektionen kommen.

Streptokokken können außer Scharlach noch viele weitere Erkrankungen der Haut, des Rachens oder des ganzen Körpers, teilweise mit Spätschäden verursachen (siehe hierzu das Merkblatt Streptokokkenenerkrankungen).

Übertragung

Die Übertragung des Scharlachs erfolgt durch Tröpfcheninfektion. Neben der Übertragung von Mensch zu Mensch ist auch eine Übertragung durch Scharlachbakterien auf Gegenständen (z. B. über in den Mund genommenes Spielzeug) möglich.

Zeitspanne zw. der Aufnahme des Erregers bis zum Erkrankungsbeginn (Inkubationszeit)

Die Inkubationszeit beträgt 1-3 Tage, selten länger.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Nach Beginn der wirksamen antibiotischen Therapie erlischt die Ansteckungsfähigkeit nach 24 Stunden. Ohne antibiotische Behandlung bis zu drei Wochen, evtl. länger.

Krankheitsverlauf

Zu Beginn der Erkrankung können Übelkeit, Erbrechen, Schüttelfrost, hohes Fieber und Halsschmerzen auftreten. Die Rachenmandeln sind gerötet und meist mit gelben Stippchen belegt. Der anfänglich weißliche Zungenbelag stößt sich innerhalb von drei Tagen ab und hinterlässt eine himbeerartig aussehende Zunge. Das Gesicht ist meistens gerötet, wobei sich um den Mund herum ein blasses Munddreieck bildet. Es entwickelt sich ein feinfleckiger Ausschlag, der meist am Brustkorb beginnt und sich auf Arme und Beine ausbreitet. Zunehmend werden abgeschwächte Verläufe mit kaum merklichem Ausschlag beobachtet.

Komplikationen können durch das Bakterium selbst ausgelöst werden sowie durch allergische Reaktionen auf Stoffwechselprodukte der Bakterien. Es kann zu Mittelohr- und Nasennebenhöhlenentzündungen, Lungenentzündungen, Abszessbildungen, Erbrechen und Schädigungen innerer Organe sowie rheumatischem Fieber kommen.

Behandlung

Zur Vermeidung von Komplikationen sollte bei jeder Scharlacherkrankung eine **antibiotische Behandlung** durchgeführt werden. Erfolgt diese, ist ein Patient bereits 24 Stunden später nicht mehr infektiös. Die Behandlung muss **konsequent und ausreichend lange** durchgeführt werden.

Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen

Allgemeine Händehygiene. Desinfektionsmaßnahmen oder prophylaktische Behandlungen und Abstrichuntersuchungen von Kontaktpersonen sind **nicht erforderlich** (Ausnahme: Menschen mit früherem rheumatischem Fieber, chronischen Erkrankungen oder unter Immunsuppression sollten mit ihrem behandelnden Arzt sprechen).

Es gibt keine Impfung.

Meldepflicht / Bestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Für die Leiter von **Gemeinschaftseinrichtungen** (definiert im § 33 IfSG, z. B. Schulen, Kindergärten) besteht gem. § 34 Abs. 6 IfSG die Pflicht, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über eine Scharlach oder sonstige Streptococcus-pyogenes-Infektion sowie das Auftreten von Impetigo contagiosa zu benachrichtigen (§ 34 Abs. 1 IfSG).

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen

Personen, die an Scharlach erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten. Eine Wiederzulassung zu einer Gemeinschaftseinrichtung ist bei antibiotischer Behandlung und ohne Krankheitssymptome ab dem 2. Krankheitstag möglich. Erfolgt beim Auftreten von Scharlach bei leichten klinischen Symptomen im Ausnahmefall keine Antibiotika-Therapie, sollte die ärztliche Empfehlung zur Wiederzulassung erst nach Abklingen der Krankheitssymptome und einem negativen Rachenabstrich erfolgen.

Die Wiederzulassungsrichtlinien betreffen auch Infektionen mit Impetigo contagiosa sowie Scharlach oder sonstige Streptococcus-pyogenes-Infektionen.

Tätigkeit im Lebensmittelbereich

Nach § 42 IfSG dürfen Personen, die an infizierten Wunden oder Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können (vor allem Impetigo contagiosa betreffend) nicht beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen bestimmter (in § 42 Abs. 2 IfSG genannter) Lebensmittel, wenn sie mit diesen in Berührung kommen oder in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sein oder beschäftigt werden.

Individuelle Fragen sollten Sie mit Ihrem Hausarzt besprechen.

Kontaktaten des Gesundheitsamtes

Diepholz (Zentrale)

05441 976-1801

Syke (Zentrale)

04242 976-4636

Stand: März 2013